

Tvuchau. dar & asatz Cfb'4.i*,C)

HANS-JOACHIM SCHUBERT, wiss. Mitarbeiter, und Dr. FRIEDRICH-KARL WINKLER, beauftr. Dozent
am Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Vorschläge zur Neuregelung des Kostenrechts im erstinstanzlichen Zivilverfahren

Die Beiträge über die Neugestaltung des Zivilprozessrechts haben sich bisher zu Recht mit grundsätzlichen Fragen beschäftigt¹. Nun erscheint es aber angebracht, die ersten Ergebnisse der Beratungen über die Ausgestaltung des Kostenrechts mitzuteilen und zur Diskussion zu stellen.

Die kostenrechtlichen Bestimmungen sind keinesfalls nur technischer Natur; ihre Ausgestaltung ist nicht allein von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt. In vielen Fällen sind sie mit für den Entschluß bestimmend, ob im Einzelfall zur Durchsetzung des Rechts überhaupt das Gericht angerufen wird. Ihre Bedeutung wird auch daran erkennbar, daß die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren oft an Kostenfragen scheitert.

Die Notwendigkeit der Kostenerhebung im Zivilverfahren erster Instanz

Im Zivilverfahren treten gleichberechtigte Partner auf, die mehr oder weniger weitgehend befugt sind, ihre Rechtsbeziehungen inhaltlich eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Gestaltungsbefugnis umschließt auch das Recht der Partner, etwaige Streitfragen, die sich aus ihren zivilrechtlichen Beziehungen ergeben und von ihnen selbst nicht gelöst werden können, durch das Gericht oder unter Hinzuziehung gesellschaftlicher Kräfte zu klären. Dabei entspricht es dem Wesen der zivilrechtlichen Dispositionsbefugnis, daß es den Beteiligten freisteht, ob sie sich zum Schutze ihrer Rechte an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan (Konflikt- oder Schiedskommission) oder an das Gericht wenden wollen.

In der zivilrechtlichen Konfliktsituation wirken für die Inanspruchnahme der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane vor allem moralische Faktoren, die aus der Autorität der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane als einer Organisationsform erwachsen, in der sich der sozialistische Grundsatz der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe verkörpert. Die Anrufung der Konflikt- und Schiedskommissionen wird weiter dadurch angeregt, daß diese Rechtspflegeorgane ihrem Wesen nach unentgeltlich tätig werden, zumal ihre Arbeit wenig materiellen Aufwand erfordert und ihre Aufgaben von gewählten Bürgern ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Die staatliche Rechtspflege wird erst dann tätig, wenn ein zivilrechtlicher Konflikt von den Beteiligten nicht gelöst oder vor den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen keine Einigung erzielt werden konnte und deshalb oder aus sonstigen Gründen einer der Beteiligten die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens beantragt. Mit der Anrufung des Gerichts wird dem Staat die Verantwortung für die Gestaltung und Verwirklichung konkreter zivilrechtlicher Beziehungen übertragen. Da-

durch wird indes die aus dem Wesen der subjektiven Zivilrechte folgende Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten für Inhalt und Ablauf ihrer Zivilrechtsverhältnisse nicht geschmälert. Daraus wieder folgt, daß die Beteiligten auch mit zur Deckung des finanziellen Aufwands beitragen müssen, der dem Gericht dadurch entsteht, daß es sich zur Erfüllung seiner Aufgabe im Einzelfall exakte Kenntnisse über die Ursachen sowie die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen des ihm zur Entscheidung unterbreiteten Rechtsstreits verschaffen muß, ehe es zu einer gesellschaftlich wirksamen Entscheidung gelangen kann.

Unter dem Blickpunkt des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft übt diese Kostenpflicht eine Erziehungsfunktion gegenüber dem Rechtsverletzer aus. Auch ist zu beachten, daß die für die Durchführung eines Zivilverfahrens zu entrichtenden Kosten im Grunde nichts anderes sind, als ein zwar nicht notwendiger, aber möglicher Teil des mit der Gestaltung und Abwicklung vermögensrechtlicher Verhältnisse verbundenen finanziellen Aufwandes. Insoweit wirkt die Kostenpflicht des Zivilverfahrens auch der unbegründeten Inanspruchnahme der staatlichen Rechtspflege entgegen und fördert in geeigneten Fällen die Anrufung der Konflikt- oder Schiedskommissionen zur gütlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten.

Hinzu kommt, daß gegenwärtig die Aufwendungen für die staatliche Rechtspflege noch nicht voll den) gesellschaftlichen Fonds entnommen werden können. Die Einnahmen der Justiz resultieren zwar fast ausschließlich aus der zivilrechtlichen Tätigkeit der Gerichte und Staatlichen Notariate. Sie decken aber nur einen Bruchteil des Justizhaushalts. Deshalb bedarf es jährlich erheblicher Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. So trägt die Erhebung von Gerichtsgebühren im Zivilverfahren mit dazu bei, daß durch die Entlastung des Staatshaushalts die frei werdenden Mittel im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Akkumulation und Entwicklung der Volkswirtschaft verwendet werden können.

Die vorstehend geschilderten Funktionen der Erhebung von Gerichtskosten für Zivilverfahren können nur voll wirksam werden, wenn es sich um die Rechtsprechung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten handelt, die auf Ware-Geld-Beziehungen beruhen. In familienvermögensrechtlichen Angelegenheiten hingegen, besonders in Unterhaltssachen, müssen erst noch breitere soziologische Untersuchungen durchgeführt werden, ehe aussagekräftige Schlußfolgerungen über Notwendigkeit und Wirksamkeit der Erhebung von Gerichtskosten gezogen werden können. Bei diesen Untersuchungen wird vor allem beachtet werden müssen, daß z. B. in Unterhaltssachen die gerichtliche Festlegung der Leistungen des Unterhaltsverpflichteten für den Berechtigten dann lebensnotwendig wird, wenn der Verpflichtete nicht freiwillig leistet oder seine Leistungspflicht nicht in vollstreckbarer Form außergerichtlich anerkennt. Insoweit wird also die Klage nur sekundär vom Ermessen und im Rahmen der Dispositionsbefugnis des Unterhaltsberechtigten bestimmt. Auch -ist das Gericht nach Klageerhebung ohnehin verpflichtet, den Unterhaltsbetrag nach allgemeingültigen Kriterien festzulegen.

¹ Vgl. Puschel, „Grundzüge der Thesen zum künftigen erstinstanzlichen zivilverfahren vor den Kreisgerichten“, NJ 1962 S. 144; Niethammer, „Der Streitcharakter des sozialistischen Zivilprozesses“, Staat und Recht 1963, Heft 3, S. 496 ff.; Rohde, „Die Aufgaben der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bezirksgerichts II. Instanz“ in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, Berlin 1963, S. 303 ff.; Kietz/Mühlmann, „Vorschläge zur Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens in Zivil- und Familiensachen“, NJ 1964 S. 203 ff.